



Gesetz 9/2017, 8. November, Verträge des öffentlichen Dienstes

Am 9. November 2017 wurde in dem spanischen Amtsblatt (BOE) das Gesetz 9/2017 über Verträge des öffentlichen Dienstes veröffentlicht, mit dem die Richtlinien 2014/23 / EU und 2014/24 / EU in die spanische Rechtsordnung umgesetzt werden. Dieses Gesetz wird am 9. März 2018 in Kraft treten.

Die **Ziele**, die die im Gesetz enthaltene Verordnung anregen, sind zum einen eine größere Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen und zum anderen ein besseres Preis-Leistungs-Verhältnis. Um dieses letztgenannte Ziel zu erreichen, wird der Auftraggeber verpflichtet, sicherzustellen, dass die Gestaltung der Vergabekriterien hochwertige Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen erhalten kann, insbesondere durch die Einbeziehung qualitativer, ökologischer, sozialer, innovativer Aspekte, die mit dem Zweck des Vertrags verknüpft sind.

Das im **Gesetz 9/2017** festgelegte Rechtssystem der öffentlichen Auftragsvergabe dient der Klarstellung der geltenden Rechtsvorschriften im Interesse größerer Rechtssicherheit und soll sicherstellen, dass das öffentliche Beschaffungswesen als Instrument zur Umsetzung sowohl europäischer als auch nationaler sozialpolitischer und umweltpolitischer Maßnahmen über

Innovation und Entwicklung, Förderung von KMU und Verteidigung des Wettbewerbs genutzt wird.

Das Gesetz wiederum zielt darauf ab, ein effizienteres, transparentes und umfassenderes **öffentliches Beschaffungssystem** zu schaffen, durch das eine bessere Einhaltung der öffentlichen Ziele erreicht wird, und zwar sowohl durch die Befriedigung der Bedürfnisse der Auftragsgeber als auch durch die Verbesserung der Bedingungen für Zugang und Beteiligung bei öffentlichen Ausschreibungen von Wirtschaftsteilnehmern sowie durch die Bereitstellung besserer Dienstleistungen für die Nutzer.

Desgleichen soll das neue Gesetz die Notwendigkeit einer **Vereinfachung der Verfahren** mit dem Ziel der Verringerung des Verwaltungsaufwands der beteiligten Wirtschaftsbeteiligten in diesem Bereich befriedigen und somit sowohl den Bietern als auch den Auftraggebern zugute kommen.

Die **wichtigsten Neuheiten** des Gesetzes 9/2017 sind die folgenden:

- Die **Ausweitung des subjektiven Geltungsbereichs** des Gesetzes auf Körperschaften, die in der früheren Gesetzgebung nicht betrachtet wurde. Infolgedessen wurden politische Parteien, Gewerkschaftsorganisationen und Unternehmensverbände sowie mit ihnen verbundene Stiftungen und Vereinigungen in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
- Einbeziehung von Umwelt-, Sozial-, Innovations- und Entwicklungsaspekten in den öffentlichen Auftrag im Geltungsbereich des Gesetzes.
- Das Verschwinden der Zahl des Dienstvertrags des öffentlichen Dienstes und das Erscheinen an seiner Stelle der neuen Zahl der **Konzession der Dienstleistungen**. Damit diese Art von Konzessionsvertrag zustande kommt, muss **zwangsläufig eine Übertragung des operationellen Risikos von der Verwaltung auf den Konzessionsnehmer erfolgen**, wobei die Fälle abgegrenzt werden müssen, in denen davon auszugehen ist, dass der Konzessionsnehmer das genannte operationelle Risiko übernimmt.
- Das Gesetz sieht die Verpflichtung vor, Großaufträge in Lose aufzuteilen, die **Solvabilitätsanforderungen flexibler** an die Merkmale und Umstände der Unternehmen anzupassen.

- Die Einbeziehung der Regelung der vorläufigen Marktkonsultationen in die Vorbereitung der Verträge, um das Angebot ordnungsgemäß vorzubereiten und die Wirtschaftsbeteiligten über die Einstellungspläne des entsprechenden Gremiums und die Anforderungen zu informieren, die für die Teilnahme an dem Verfahren erforderlich sind.
- Im Bereich der Vergabeverfahren wird die Zahl des vereinfachten offenen Verfahrens eingeführt, das bis zu bestimmten Schwellenwerten gilt und mit dem Ziel gegründet wurde, ein sehr flexibles Verfahren zu werden, wobei es dem Auftrag erlaubt, innerhalb eines Monats nach die Ausschreibung vergeben zu werden.
- Die Aufnahme neuer Regeln zur **Förderung der Transparenz bei Verträgen**, unabhängig von den Vorschriften zur Erleichterung der Bekämpfung von Betrug und Korruption.
- Eine neue Regelung des Profils der Vertragspartei, erschöpfender als die bisherige, die ihr eine führende Rolle als Werbeträger für die verschiedenen Handlungen und Phasen der Bearbeitung der Verträge der einzelnen Unternehmen verleiht, sowie die Regulierung der Kanzlei von Verträgen des öffentlichen Sektors, in der alle von den öffentlichen Sektoreinheiten vergebenen Verträge registriert werden.
- Beibehaltung der Verwendung der verantwortlichen Erklärung mit dem Ziel, die Verwaltungslasten zu vereinfachen und zu verringern, die Bandbreite der Fälle, in denen sie verwendet wird, zu erweitern und ihren Inhalt im Einzelnen mit der Form des von der Europäischen Kommission gebilligten europäischen einheitlichen Auftragsdokuments zu regeln.
- Einsetzen von **elektronische Verträge** und das Verallgemeinern deren Verwendung in allen Phasen des Vergabeverfahrens.
- Maßnahmen zur Unterstützung von **KMU**, wie z. B. Maßnahmen zur Vereinfachung des Verfahrens und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands, mit dem Ziel, die Unternehmen zu stärken.
- Neue Maßnahmen zur **Verteidigung des Wettbewerbs**, wie die Verpflichtung, der Nationalen Kommission für Märkte und Wettbewerb mehr Informationen über die öffentliche Auftragsvergabe zu liefern.

Falls Sie weitere Informationen benötigen, helfen wir Ihnen gerne weiter.